

Europäische Datenschutzverordnung

Die DSGVO ist eine Chance, um das Lieferantenmanagement zu professionalisieren

Der Countdown für den 25. Mai 2018 läuft: Laufende Verträge und der Umgang mit personenbezogenen Daten sind hinsichtlich ihrer Konformität in Sachen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu prüfen. Neuverträge brauchen eine solide Basis. Alle Maßnahmen sind lückenlos zu belegen. Das bedeutet zugleich auch die Chance, das Lieferantenmanagement zu professionalisieren. Ein Gastbeitrag von Oliver Kreienbrink, Geschäftsführer der VDMG consult GmbH, Oberhausen.



Oliver Kreienbrink
Foto: VDMG

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO; auch: General Data Protection Regulation, GDPR) enthält deutlich verschärfte Vorschriften für den Datenschutz in den Unternehmen. Um die Bedeutung der Verordnung zu unterstreichen, wurden bewusst horrende hohe mögliche Strafen bei Nicht-Verfolgung gewählt: bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes oder bis zu 20 Millionen Euro. Die Verordnung hat auch auf die Einkaufsabteilungen als Schnittstelle zu Lieferanten umfangreiche Auswirkungen, vor allem im Umgang mit Verträgen und personenbezogenen Daten von Geschäftspartnern.

Verträge mit Lieferanten überprüfen und anpassen

Die hohen Anforderungen an den Schutz und die Transparenz bei der Nutzung personenbezogener Daten müssen sich in Verträgen, Vereinbarungen und Aufträgen mit Lieferanten, Dienstleistern und Partnern des Einkaufs widerspiegeln. Dies gilt für europäische Partner, aber im Besonderen für internationale Vertragsbeziehungen. Alle laufenden Verträge sind hinsichtlich ihrer DSGVO-Konformität zu prüfen, und für Neuverträge ist eine solide Basis zu schaffen. Besonders der Datenaustausch mit Dienstleistern, Subunternehmern oder Auftragsdatenverarbeitern stellt eine Herausforderung für die Einhaltung der Verordnung dar.

Nicht nur die Vereinbarungen mit Lieferanten, Dienstleistern und Partnern sind zu überprüfen, son-

dern auch der interne Umgang mit deren personenbezogenen Daten. Die DSGVO in Kombination mit der GDPR sieht weitreichende Pflichten zur Dokumentation der Datenschutzeinhaltung vor. Es reicht also nicht, Maßnahmen zu definieren und einzuleiten – darüber hinaus ist die Einhaltung lückenlos zu belegen.

Firmen speichern große Mengen an personenbezogenen Daten

Im Zuge tiefgreifender Lieferantenmanagement-Prozesse werden sehr viele personenbezogene Lieferantenkontakte erhoben und gespeichert. Erfolgt dieses dezentral in Excel-Listen durch die einzelnen Einkäufer, entstehen massive Probleme hinsichtlich der Dokumentation des Datenschutzes. Eine Kultur des Hortens digitaler Informationen an verschiedenen Plätzen schafft „unmanaged data“, also Daten, die nur wenigen oder niemandem mehr bekannt sind.

EU-DSGVO und GDPR führen zudem neue Grundsätze ein, wie „das Recht auf Vergessenwerden“. So sind Unternehmen verpflichtet, persönliche Daten innerhalb einer Frist „unverzüglich“ zu löschen, wenn der Nutzer dieses fordert. Und: Von Datenschutzverletzungen betroffene Personen müssen unverzüglich darüber informiert werden, wenn ihre persönlichen Daten in falsche Hände gelangt sind und dieses eine ernsthafte Bedrohung ihrer Rechte und Freiheiten darstellt.

Wie will ein Unternehmen diese Grundsätze einhalten, wenn persönliche Daten verstreut in unterschied-

lichen Dateien gespeichert sind? Beispiel: Weihnachtskarten, die durch den Einkauf an Lieferanten versendet werden. Die meisten Unternehmen nutzen dafür externe Druckdienstleister, denen dann die entsprechenden Kontaktlisten zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist nicht nur im Einkauf (sondern im Unternehmen generell) zu fragen: Gelangen die Daten sicher zum Dienstleister? Sind sie bei diesem in sicheren Händen? Und was passiert intern mit der Datei? Es kommt nicht selten vor, dass die komplette Liste der Lieferantenkontaktdaten (und andere Daten) aufgrund einer falschen E-Mail-Adresse an die „Öffentlichkeit“ gelangt.

Vertragsmanagement ernst nehmen

Problematisch ist auch, wenn es kein zentrales Vertragsmanagement gibt. Die DSGVO stellt strenge Anforderungen an rechtmäßige Zustimmungen von Dateninhabern. Besteht bereits eine Datenschutzvereinbarung mit dem Lieferanten, wird diese meist ausreichend sein (muss aber nicht!); besteht keine, ist sofortiges Handeln geboten.

Und auch in diesem Fall gelten die strengen Regelungen für die Dokumentation. Kann Ihr Einkauf auf Knopfdruck sagen, wieviel Prozent der Lieferanten heute bereits eine gültige Datenschutzvereinbarung haben? Genau wie bei personenbezogenen Daten ist eine zentrale Archivierung von Verträgen und Vereinbarungen notwendig. ▶▶

Was ist die DSGVO?

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersetzt ab dem 25. Mai 2018 die nationalen Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedstaaten. Sie markiert den Wandel von einem reaktiven Datenschutz hin zu einem Datenschutz-Managementsystem. Dazu gehören umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten genauso wie verschärfte Haftungsregeln und höhere Geldbußen bzw. sogar Haftstrafen bei Verstößen. Da auch in den Einkaufsabteilungen personenbezogene Daten gespeichert werden, kommt der Einkauf nicht umhin, sich mit der neuen EU-Datenschutzverordnung auseinanderzusetzen.

▶▶ Im Gegensatz zu einer erfolgreichen Verhandlung, die zu einer Kostensenkung führt, ist der Effekt eines Lieferantenmanagements nicht immer sofort greifbar. Ein professionelles Management von Lieferanten, von der Registrierung bis zum Auslisten, bietet jedoch mehrere Vorteile: hohe Transparenz, eine einheitliche Informationsbasis sowie die Fokussierung auf die besten Lieferanten.

Und hinsichtlich der DSGVO bildet es die Grundlage für die Dokumentation des Datenschutzes. Zentral gespeicherte Daten über Kontaktpersonen, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Daten von Lieferanten ermöglichen erst die Einhaltung des Datenschutzes. Und wenn man sich von einem Lieferanten trennt, sind auch gleich die personenbezogenen Daten gelöscht. Was will man mehr?

Fazit: Die DSGVO/GDPR ist ein weiteres, gewichtiges Argument für die Einführung eines professionellen Lieferantenmanagements.

VDMG ist Spezialist für Lieferantenmanagement und Projekte zur Optimierung des Vertragsmanagements im Einkauf.

www.vdmg-consult.de ■

Checkliste: Was der Einkauf beachten muss

- Mit dem eigenen Datenschutzbeauftragten in Kontakt treten: Wie sieht das Gesamtkonzept für das Unternehmen aus?
- Mitarbeiter im Einkauf über die EU-DSGVO informieren.
- Eine Liste aller Speicherorte von personenbezogenen Daten erstellen.
- Gesamtkonzept zur internen und externen Information der Beteiligten erstellen.
- Aktuelle Verträge und Vereinbarungen mit Lieferanten systematisch dokumentieren und sichten.
- Falls Sie keine Datenschutzvereinbarung, aktuelle Zertifikate oder Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Lieferanten haben: Nutzen Sie die Gelegenheit – aktualisieren Sie alle Vereinbarungen mit Lieferanten.
- In diesem Zusammenhang könnten Sie auch Preise und Konditionen neu verhandeln.
- Dokumentation der Datenschutzvereinbarungen: Hier sollte über ein Gesamtkonzept zur Speicherung von Lieferantenbezogenen Daten nachgedacht werden; am besten eignet sich ein Lieferantenmanagement-Tool.
- Dezentrale Excel-Listen mit persönlichen Daten: Alte Versionen löschen, aktuelle zentral auf einem sicheren Server speichern und so schnell wie möglich in ein dokumentiertes Tool überführen.
- Wichtig im Sinne der EU-DSGVO ist die Dokumentation der Sicherheit, eine Risikoanalyse und schnelles Handeln.

EU-Datenschutzregeln

Unternehmen erwarten Nachteile

Deutschlands Unternehmen rechnen mit Nachteilen durch die neuen Datenschutzregeln der EU. Die Firmen betrachten die Datenschutzgrundverordnung hauptsächlich als zusätzliche Kosten- und Arbeitsbelastung, wie eine Umfrage des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) ergab. Fast 70 Prozent der 682 befragten Unternehmen gehen demnach dennoch davon aus, die Verordnung bis zum Inkrafttreten im Mai vollständig oder zumindest teilweise umgesetzt zu haben.

Vorgesehen in der Verordnung ist etwa, dass Unternehmen künftig Daten, die sie für einen bestimmten Zweck bekommen, in der Regel nicht mehr ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergeben oder für andere Zwecke nutzen dürfen. Auch ein Recht auf Vergessen soll es geben: Internetanbieter müssen auf Verlangen private Informationen löschen.

Bei Verstößen gegen die neuen Vorschriften sieht die Neuregelung Strafen von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes von Unternehmen vor. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 25. Mai 2018 Zeit, die Verordnung umzusetzen.

In der ZEW-Umfrage gab rund die Hälfte der Unternehmen an, dass ihre Geschäftsprozesse durch die neuen Vorschriften verkompliziert würden. Nur etwas über ein Viertel der Unternehmen glaubt hingegen, dass Kunden durch die neuen Regeln mehr Vertrauen beim Onlineshopping haben werden.

Rund zehn Prozent denken, dass die Datenschutzgrundverordnung zu Wettbewerbsvorteilen für EU-Unternehmen auf internationalen Märkten führen wird. Mit fünf Prozent gehen noch weniger Unternehmen davon aus, dass sich die Verordnung positiv auf die eigene Geschäftsentwicklung auswirkt.

Die ZEW-Umfrage zeigt auch, dass sich mehr als die Hälfte der Unternehmen der Informationswirtschaft noch gar nicht mit der Datenschutzgrundverordnung auseinandergesetzt hat.